

Erklärung des Zulassungsbesitzers

Zur Vorlage beim Bürgerbüro der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling, Tel. (02236) 9025 - 34130
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7:30 - 12:00 Uhr; Dienstag zusätzlich 16:00 - 19:00 Uhr

Betrifft: Ausbildung für die Klasse BE

Fahrzeughalter:

Anhänger – Marke und Kennzeichen (bei zugelassenen Fahrzeugen):

Als Besitzer des oben genannten Anhängers erkläre(n) ich/wir, dass

Frau / Herr

seit mehr als drei Jahren mit diesem Anhänger Fahrten im Rahmen ihrer / seiner bestehenden Lenkberechtigungen durchführt.

Für nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger: Weiters bestätigte ich, dass die momentane Gesamtmasse des Anhängers im Rahmen dieser Fahrten 750 kg überschreitet.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Zulassungsbesitzers
(firmenmäßige Zeichnung bei Zulassung auf eine juristische Person)

Beilage in Kopie (bei zugelassenen Fahrzeugen): Die Zulassungsbescheinigung(en)

Führerscheinggesetz, § 2 Abs. 3 Z. 9:

Personen, die seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen B und F sind, darf eine Lenkberechtigung für die Klasse BE erteilt werden, wenn

- Der Antragsteller glaubhaft macht, dass er in dieser Zeit auch andere als leichte Anhänger gezogen hat,
- Keine Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung bestehen und
- Der Antragsteller die praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat [...]

Auszug aus dem Durchführungserlass zum Führerscheinggesetz, zu § 2 Abs. 3:

1. Die in § 2 Abs. 3 Z 9 FSG geregelte Möglichkeit, auf vereinfachte Art eine Lenkberechtigung für die Klasse BE zu erwerben, setzt nicht voraus, dass der Antragsteller mindestens drei Jahre im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen B und F gemäß FSG (dh. nach dem 1. November 1997 erteilt) war. Da gemäß § 40 Abs. 1 zweiter Satz FSG die im FSG enthaltenen Bestimmungen, die sich auf Fahrzeugklassen beziehen auch auf Fahrzeuggruppen (nach KFG 1967) anzuwenden sind, können auch Besitzer von vor Inkrafttreten des FSG erteilten Lenkerberechtigungen die Klasse BE auf die vereinfachte Art erwerben.

2. Der vereinfachte Erwerb der Klasse BE ist nur dann möglich, wenn der Antragsteller **zumindest seit drei Jahren im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen B und F** ist, was (wie beim Zahlencode 111) so zu verstehen ist, dass **in diesem Zeitraum keine Entzüge einer Lenkberechtigung** enthalten sein dürfen.

3. Zu Z 9 lit. a (Glaubhaftmachen der Praxis im Lenken von anderen als leichten Anhängern):

3.1 Der Antragsteller muss die Praxis im Lenken von anderen als leichten Anhängern **nicht nachweisen, sondern nur glaubhaft machen**. § 2 Abs. 3 Z 9 lit. a FSG stellt daher keine besonders hohen Anforderungen an die Qualität dieser Erklärung. Das Erfordernis einer eidesstattlichen Erklärung kann dem Gesetz nicht entnommen werden, es sollte vielmehr **eine formlose Erklärung** ausreichen.

3.2 § 2 Abs. 3 Z 9 lit. a FSG legt nur fest, dass der Antragsteller während der zumindest letzten drei Jahre andere als leichte Anhänger gezogen hat. Nähere Anforderungen an diese Anhänger (wie etwa die Zulassung zum Verkehr) stellt das Gesetz nicht. Daher sind **auch nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger** für den geforderten Praxisnachweis ausreichend.

Ebenso verlangt das Gesetz nicht, dass diese anderen als leichten Anhänger vom Berechtigungsumfang der Klasse F umfasst sein müssen. Es ist daher auch der Erwerb einer Praxis mit anderen als leichten Anhängern, die vom Berechtigungsumfang der Klasse B umfasst sind, im Sinne der Z 9 als ausreichend zu qualifizieren.

4. Zu Z 9 lit. b (keine Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung):

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 9 lit. b FSG ist die **gesundheitliche Eignung nur für den Fall zu überprüfen, dass diesbezügliche Bedenken bestehen**. Ein ärztliches Gutachten in jedem Fall zu verlangen, in dem eine derartige Berechtigung beantragt wird, entspricht daher nicht den Intentionen des Gesetzes.

